

INANIS - Institut für angewandte interkulturelle Studien e.V.

(Inanis)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „INANIS - Institut für angewandte interkulturelle Studien“ (Im folgendem INANIS oder Institut). Er soll beim Amtsgericht Bremen in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. INANIS arbeitet frei und unabhängig. Es ist ein privates Institut und somit keiner Hochschule angegliedert.
3. Der Sitz des Instituts ist Bremen. Der Verein kann aber in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland Zweigstellen einrichten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Instituts

1. Der Zweck von Inanis ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und Emanzipation auf allen Gebieten der Kultur, der Völkerverständigung, der Bildung, der Wissenschaft und der Forschung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Organisation und Durchführung von Fachtagungen, Seminaren, Foren, Kongressen, Messen und Informations- und Kontaktveranstaltungen und anderen Veranstaltungen in Deutschland und in den Zielländern;
 - b. Vermittlung von kompetenten und fachkundigen Informationen über Kooperationsvorhaben mit den Zielländern in Form von Beratung und

Begleitung oder der Bereitstellung eines Archivs, Informationsweitergabe durch Beantwortung von Anfragen seitens der Mitglieder oder Dritter und Ausarbeitung der Länderprofile.

- c. Finanzielle Förderung und Herausgabe von Fachpublikationen
 - d. Aufbau einer öffentlichen Bibliothek für Literatur über die Ziel-Regionen
 - e. Hilfestellung im Umgang mit verschiedenen Institutionen und Formalitäten bei der Durchführung von Aktivitäten durch Fachberatung, Veranstaltungen und Kompetenzvermittlung zum besseren Verständnis der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Zielländern;
 - f. Durchführung von Seminaren, Konzeption, Planung und Realisierung von kulturellen Begleitprogrammen
 - g. Hilfestellung beim Abbau von Sprachbarrieren durch Kurse und individuelle Begleitung
 - h. Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, Studenten, etc. durch Praktika, Training, Seminare oder Sommeruniversitäten;
 - i. Errichtung einer Plattform für Kontakte, Meinungs- und Informationsaustausch;
 - j. Ausbau der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, wie die Handelskammern, Behörden, Verbänden und NGOs, die die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Zielländern in ihrem Tätigkeitsbereich pflegen.
3. Der Verein kann sich an gemeinnützigen und nichtgemeinnützigen Unternehmen und Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck beteiligen oder solche gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Inanis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Inanis kann seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
4. Inanis kann seine Arbeitskräfte oder Räume anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen.
5. Die Organisation kann seine Mittel im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit das erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Arten von Mitgliedschaft:
 - A. die ordentliche Mitgliedschaft bzw. die aktive Mitgliedschaft
 - B. Fördermitgliedschaft bzw. die passive Mitgliedschaft
 - C. Ehrenmitgliedschaft
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die seine Zwecke verfolgt.

3. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich. Dieser erfolgt durch Erklärung der Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied schwer gegen den Interessen und den Zielen des Vereins verstoßen hat oder einen Zahlungsrückstand von mindestens sechs Monaten vorliegt.
7. Dem auszuschließenden Mitglied muss die Gelegenheit gegeben werden, zu seinem Ausschluss Stellung zu beziehen oder sich recht zufertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von einem Monat Berufung eingelegt werden.
8. Jedes Mitglied kann an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können aber auf die Beitragsbefreiung verzichten. Eine Befreiung von der Beitragspflicht hat keine Auswirkungen auf ihre übrigen Rechte.
9. Mitglieder bekommen eine 25%ige Preisreduzierung bei Inanspruchnahme von Leistungen, die von Inanis angeboten werden.
10. Jedes Mitglied hat das Recht, eigene Projekte zu konzipieren, organisieren und durchzuführen, unter der Voraussetzung, dass das Ziel und der Zweck dieses Projektes nicht mit dem Vereinszweck kollidiert bzw. mit bereits laufenden Projekten.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge der Mitgliedschaften werden in einer Beitragsordnung geregelt

§ 6 Finanzierung

1. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Zahlungsanweisungen sind nur durch die Unterschrift des / der Vorsitzenden oder des/der Generalsekretärs /(-in) oder eines von ihm/ihr ermächtigten Vertreters gültig.
3. Zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen Finanzmitteln werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Leistungen und Zuwendungen Dritter oder der öffentlichen Hand
 - c. Projektbezogene Fördermittel
 - d. Erträge durch angebotene Seminare, Veranstaltungen, Beratungsdienste und andere angebotene Leistungen

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antragsstellung durch den Vorstand die Organe des Vereins erweitern.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Instituts. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstands
 - b) Entgegennahme von Prüfungsberichten der Rechnungsprüfer/innen
 - c) Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von 1 Jahr
 - e) Ggf. Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung der Organisation

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Juristische Personen verfügen ebenfalls nur über je ein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere bzw. außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies nach Ansicht des Vorstands im Interesse von Inanis erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, unter Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung einberufen. Auf anstehende Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern

oder die Auflösung des Instituts muss mit der Einladung gesondert hingewiesen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Einladungen können auch per E-Mail versandt werden. Ebenfalls erfolgt die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung über die Inanis-Homepage.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Die ersten drei Mitglieder des Vorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes können ihre Arbeit hauptamtlich erledigen, welche dann entgeltlich vergütet wird.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach Innen und Außen. Die übrigen vier Vorstandsmitglieder (Beisitzer) bilden den erweiterten Vorstand.
3. Die Vorstandssitzungen finden einmal monatlich statt. Auf Antrag kann auch eine außerordentliche Vorstandssitzung stattfinden.
4. Der Vorstand wird für eine Frist von vier Jahren gewählt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitglieds wird eine Mitgliederversammlung einberufen und ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

5. Bei Neuwahl des gesamten Vorstandes bleibt der alte Vorstand solange im Amt bis sich der neue Vorstand konstituiert hat.
6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsposten:
 - a. Vorstandsvorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Generalsekretär/in
7. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b. Planung, Organisation und Begleitung von Projekten im Sinne des Organisationszweckes;
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d. Festlegung der möglichen Vergütung des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitarbeiter;
 - e. Entscheidung über die Mittelverwendung
8. Einladung und/oder Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Bei Satzungsänderungen wird auch eine Frist von zwei Wochen gewährt.
9. Der Vorstand kann jederzeit hauptamtliche Mitarbeiter für unterstützende Aufgaben einstellen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und mindestens vier von dessen Mitgliedern darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede stimmberechtigte Person besitzt ausschließlich eine Stimme. Die Beschlüsse müssen schriftlich protokolliert und vom Vorstandsvorsitzenden, oder dem /der Generalsekretär/in vor derer Bekanntmachung abgezeichnet werden.

11. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht anwesend, wird dieser durch den/die Stellvertretende/n oder dem / der Generalsekretär/in vertreten.

12. Der Vorstand kann natürliche Personen für besondere Aufgaben ernennen und entlassen.

a) Besondere Aufgaben sind u.a. Frauenbeauftragte, Zweigstellenleiter und Referatsleiter, sofern diese von Vorstandsmitgliedern nicht besetzt sind.

b) Personen mit besonderen Aufgaben können an den Vorstandssitzungen teilnehmen und sind stimmberechtigt.

d) Die Besetzung der besonderen Aufgaben wird den Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Instituts sowie nicht persönlich mit der Buchhaltung von Inanis befasst sein. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen bestehen darin, die Rechnungslegung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen abschließenden Prüfbericht vorzulegen. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausfall eines oder der beiden Rechnungsprüfer für deren Vertretung zu sorgen, bis die Mitgliederversammlung neue Rechnungsprüfer wählt.

2. Die Rechnungsprüfer haben das Recht und die Pflicht, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit, jedoch mindestens einmal jährlich, die Kasse zu prüfen.

3. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten. Diese werden rechtzeitig und wahrheitsgemäß der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn darauf bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Text beigefügt ist.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts,- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss den Verein zu lösen bedarf einer Zweidrittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen auf die gemeinnützige Aziz-Nesin-Stiftung (Aziz Nesin Vakfi) in Istanbul, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und milde Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2015 in Kraft.